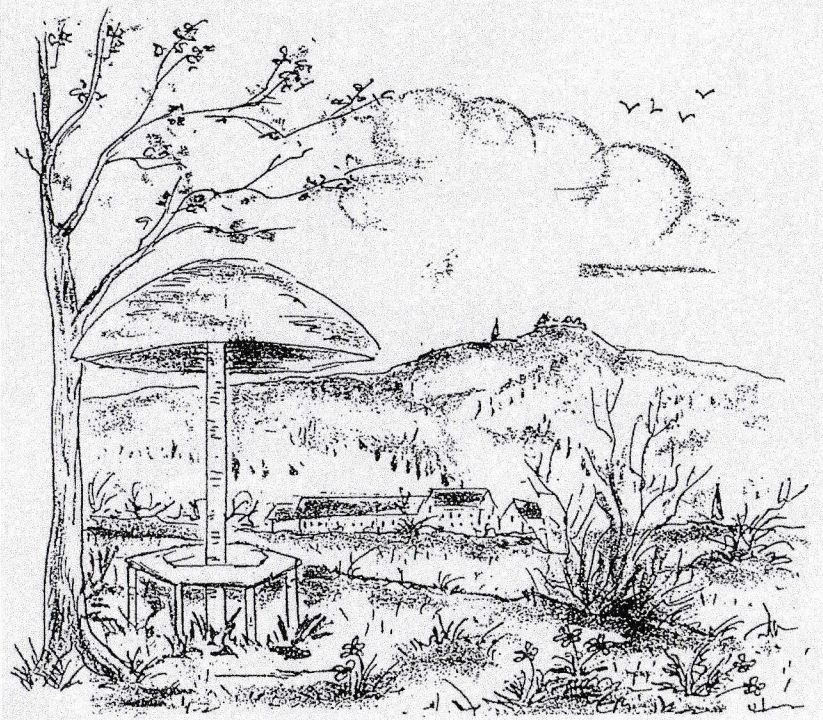


Natur- und Heimatfreunde Erdmannsdorf e. V.

Satzung



S a t z u n g

des Vereins "Natur- und Heimatfreunde Erdmannsdorf e.V."
in der Neufassung vom 03. März 2000,
geändert mit Beschluss der MV vom 25.01.2002

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Natur- und Heimatfreunde Erdmannsdorf e.V." und hat seinen Sitz in 09573 Augustusburg/OT Erdmannsdorf.
- (2) Die Geschäftsanschrift des Vereins ist der jeweilige Hauptwohnsitz des Vereinsvorsitzenden.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Freiberg unter der Registernummer 424 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller interessierten Bürger zum Zweck der Organisation von Veranstaltungen auf den Gebieten:
 - allgemeine künstlerische Bereiche
 - Brauchtum
 - Heimatgeschichte
 - Natur- und Umweltschutz
 - Volkskunst
 - Wandern
- (2) Der Verein kann Tätigkeiten gemeinnützigen Charakters übernehmen, die ihm von Dritten übertragen werden, und organisiert diese auf der Basis des gegenseitigen Vorteils bei entsprechenden Vereinbarungen.
- (3) Der Verein wirkt begünstigend auf die Umsetzung von allgemein geltenden Gesetzen und Verordnungen im Sinne des Satzungszweckes (z.B. Ortssatzungen, Ortsgestaltungskonzeption, Denkmalschutz, chronistische Arbeit und dergleichen).
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein beruht auf freiwilliger Basis.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch Kinder und Jugendliche. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz Augustsburg/OT Erdmannsdorf gebunden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmetrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an.
Die Satzung wird dem Mitglied nach erfolgter Aufnahme in einem Exemplar übergeben.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Tag der Aufnahme. Das Mitglied erhält eine Mitgliedsurkunde.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
a) Einstellung der Vereinstätigkeit
b) Erklärung des Austritts
c) Ausschluss
d) Tod
- (7) Freiwilliger Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied über 16 Jahre hat Platz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist gehalten, sich für die Erfüllung des Zweckes gem. § 2 einzusetzen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum fälligen Termin den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über die Tätigkeit und Belange des Vereins sowie dessen Veröffentlichungen (auch Ortsmitteilungen, Aushängen im Schaukasten u.s.w.) zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 7)
- (3) das Finanzprüfungsorgan (§ 10)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird im Schaukasten öffentlich gemacht.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (persönliche Einladung **und** öffentliche Bekanntgabe).
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen die
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Finanzprüfung sowie sonstiger Tätigkeitsberichte
 - Beschlussfassung über die Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
 - Vornahme der Wahlen zum Vorstand
 - Wahl der Finanzprüfungskommission
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen.
- (7) Die Abstimmung wird in der Regel offen vorgenommen. Eine geheime Abstimmung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen festgelegt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern
- a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) 2 weiteren Mitgliedern

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer werden aus und von dem Personenkreis des Vorstandes gewählt.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie ihren Aufgaben gemäß Satzung nicht mehr nachkommen oder Vorstandsmitglieder dies aus persönlichen Gründen beantragen.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter vertreten den Verein in Rechtsgeschäften.
- (4) Dem Vorstand obliegen
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Kosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigung für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen (mind. 4x jährlich) und ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder/und dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zu speziellen Beratungsthemen sachkundige Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen einzuladen und zur Beschlussfassung zuzulassen.

§ 8

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Zuwendungen und Spenden sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen und zu verwalten. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

Für den Verein wird ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse eingerichtet.

§ 9 Finanzprüfungsorgan

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Mitglieder, welche jährlich die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten.
- (2) Mitglieder des Finanzprüfungsorganes dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Das Finanzprüfungsorgan hat das Recht, ständig Kontrollen der Kasse, der Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluß seiner Wahlperiode ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 10 Finanzielle Mittel

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Zuwendungen oder Spenden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Finanzielle Mittel werden eingesetzt für Zwecke, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Das sind insbesondere Auslagen für
 - die Durchführung des Vereinszweckes gem. § 2
 - Unterhaltung von Vereinseigentum
 - Erstattung von Auslagen im Vereinsinteresse
 - Anwaltskosten, Versicherungsleistungen
- (5) Die Freigabe finanzieller Mittel bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Freigabe ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf dem Auszahlungsbeleg aktenkundig zu machen.
- (6) Werden für ungeplante Maßnahmen finanzielle Mittel erforderlich, so kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Beitrag beschließen.

- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedeerversammlung beschlossen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Volkssolidarität Erdmannsdorf e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2002 beschlossen.
- (2) Die Neufassung der Satzung wird rechtsverbindlich mit der Registrierung beim Amtsgericht Freiberg.

Augustusburg/OT Erdmannsdorf, den 25.01.2002

Brethfeld
Vorsitzende

Wild
Stellvertreter

**Natur- und Heimatfreunde
Erdmannsdorf e.V.**
Uferstraße 1a, OT Erdmannsdorf
09573 Augustusburg